

Tempo 100 für Anhänger

Mit der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrsordnung, die zuletzt am 11.11.2010 geändert wurde, hat der Ordnungsgeber den Rahmen für den Zugbetrieb bis 100 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen geschaffen. Dieser gilt für mehrspurige Kraftfahrzeuge bis 3,5t zulässiger Gesamtmasse, also PKW und leichte LKW. Das Zugfahrzeug muss hierzu mindestens mit automatischem Blockierverhinderer (ABS) ausgerüstet sein. Zusätzlich muss die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers beachtet werden. Gerne erstellen wir Ihnen ein Gutachten zur Änderung der Zulassungsdokumente des Anhängers, mit welchem Sie bei der Zulassungsstelle eine entsprechende Eintragung und das Tempo-100- Geschwindigkeitsschild mit Siegel zum Anbringen an Ihren Anhänger erhalten. Hierzu muss der Anhänger bei uns vorgeführt werden. Diese Broschüre soll Sie darüber informieren, in welchen Fällen eine Tempo-100-Zulassung möglich ist.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, beraten wir Sie gerne.

Technische Voraussetzungen

Der Anhänger muss für 100 km/h gebaut sein. Dies ist i.d.R. ab BJ 1990 der Fall. Die Reifen des Anhängers dürfen maximal 6 Jahre alt sein und müssen mindestens den Geschwindigkeitsindex L (=120 km/h) tragen. Grundsätzlich darf die zulässige Gesamtmasse (zGm) des Anhängers die des Zugfahrzeuges nicht überschreiten und die maximale Anhängelast des Zugfahrzeuges muss beachtet werden. Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen für zulässige Gesamtmasse (zGm) des Anhängers und Leermasse (Lm) des Zugfahrzeuges: Zugfahrzeug mit ABS und Anhänger

- Ohne Bremse und/oder ohne hydraulische Stoßdämpfer $zGm \text{ Anhänger} = \max. 0,3 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$
- Mit Bremse und mit hydraulischen Stoßdämpfern $zGm \text{ Wohnanhänger} = \max. 0,8 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$
 $zGm \text{ sonstige Anhänger} = \max. 1,1 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$
- Mit Bremse, mit hydraulischen Stoß- dämpfern und Antischlingerkupplung $zGm \text{ Wohnanhänger} = \max. 1,0 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$
 $zGm \text{ sonstige Anhänger} = \max. 1,2 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$.

Moderne Fahrzeuge verfügen bei werkseitig montierter Anhängerkupplung meist über ein spezielles Stabilisierungsprogramm für Zugfahrzeuge, das Anhänger-ESP. Dies kann Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 entnommen werden. Für diese Fahrzeuge gelten folgende Bedingungen: Zugfahrzeug mit Anhänger-ESP und Anhänger

- Mit Bremse und mit hydraulischen Stoßdämpfern $zGm \text{ Wohnanhänger} = \max. 1,0 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$
 $zGm \text{ sonstige Anhänger} = \max. 1,2 \times Lm \text{ Zugfahrzeug}$ Anhänger-ESP wird also mit einer Antischlingerkupplung gleichgesetzt. Alle Angaben sind Stand 07/2014 Angaben ohne Gewähr Änderungen vorbehalten

Ein Rechenbeispiel

Zugfahrzeug: Mittelklassekombi mit Anhänger-ESP 1500 kg Leermasse (Feld G) 1900 kg zulässige Gesamtmasse (Feld F.2) zulässige Anhängelast gebremst 1700 kg (Feld O.1) Anhänger: Gebremster Pferdetransporter 1600 kg zulässige Gesamtmasse (Feld F.2) $1600 \text{ kg} / 1,2 = 1333 \text{ kg}$ Die Mindestleermasse des Zugfahrzeuges beträgt 1333 kg, unser Kombi ist schwerer. Die Anhängelast reicht ebenso aus und die zulässige Gesamtmasse des Kombis ist höher als die des Anhängers.

Demnach darf die Kombination nach erfolgter Eintragung und Kennzeichnung mit 100 km/h betrieben werden.

Geschwindigkeitsschild

Dieses muss in Durchmesser 200 mm gemäß §58 Abs. 2 StVZO ausgeführt sein und sieht wie folgt aus:



Auf dem 100 km/h Schild muss das Siegel des Landkreises angebracht sein!!